

Ablauf der Referendumsfrist: 8. Januar 1964

Bundesgesetz
über
den Unterhalt der Melioration der Linthebene in den
Kantonen Schwyz und St. Gallen

(Vom 4. Oktober 1963)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 23, 24, 24^{quater} und 31^{bis}, Absatz 3, Buchstabe b
der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. März 1963¹⁾,
beschliesst:

A. Rechtsnatur und Aufgabe des Werkes

Art. 1

¹ Unter dem Namen «Linthebene-Melioration» besteht ein eidgenössisches Werk mit öffentlich-rechtlicher Persönlichkeit.

Rechtsnatur
und Sitz

² Sitz des Werkes ist Uznach.

Art. 2

¹ Das Werk hat die gestützt auf das Bundesgesetz vom 3. Februar 1939²⁾ über die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen erstellten Anlagen (Werkanlagen) zu unterhalten und nötigenfalls zu ergänzen sowie die angemessene Nutzung des Bodens im Perimetergebiet zu fordern, soweit nicht bestimmte Massnahmen den Kantonen obliegen.

Aufgabe und
Perimeter

² Es sorgt insbesondere für den Unterhalt der neugeschaffenen und korrigierten Wasserläufe, der Strassen und Wege sowie der Entwässerungs- und Windschutzanlagen.

¹⁾ BBl 1963, I, 365.

²⁾ BS 4, 1045.

³ Es ist Sache der Kantone

- a. Massnahmen zum Schutze der ober- und unterirdischen Gewässer des Perimetergebietes gegen Verunreinigungen oder andere schädliche Beeinträchtigungen zu treffen, um schädigende Auswirkungen, namentlich an Werkanlagen oder hinsichtlich ihres Unterhalts zu verhindern;
- b. Massnahmen der Wasserbaupolizei zu treffen, damit die in die Kanäle und Gräben des Werkes eingeleiteten Flüsse und Bäche die Werkanlagen nicht durch ihre Ablagerungen oder in anderer Weise beschädigen oder deren Unterhalt oder die Wasserführung beeinträchtigen;
- c. allfällige schädliche Auswirkungen eines mangelhaften Gewässerschutzes oder ungenügender Massnahmen der Wasserbaupolizei zu beheben;
- d. für den Unterhalt derjenigen durch das Werk gebauten Strassen besorgt zu sein, die überwiegend durch den Verkehr zwischen den Ortschaften beansprucht werden und zu lokalen Verbindungsstrassen im Perimetergebiet geworden sind.

⁴ Der Perimeter umfasst die in den meliorierten Gebieten der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen liegenden und am Unterhalt der Werkanlagen interessierten Grundstücke, Bauten und Anlagen.

Art. 3

Oberaufsicht

Dem Bund steht die Oberaufsicht über den Unterhalt, den weiteren Ausbau des Werkes sowie über die Nutzung des meliorierten Bodens zu.

Art. 4

Steuerbefreiung

¹ Das Werk ist für seine Einnahmen und sein Vermögen (Werkanlagen, Unterhaltsfonds, Liegenschaften usw.) von allen direkten Steuern, sowie von den Handänderungsabgaben für die Liegenschaften befreit, die es in Erfüllung seiner Aufgabe erwirbt oder abgibt.

² In fremde Perimeter kann nur das Massenland (Art. 9, Abs. 6) einbezogen werden.

B. Organe des Werkes

Art. 5

Organe

Die Organe des Werkes sind:

1. Die Verwaltungskommission,
2. die Schätzungskommission,
3. die Rekurskommission,
4. die Kontrollstelle.

Art. 6

¹ Die Verwaltungskommission ist die oberste Behörde des Werkes. Sie besteht aus 7 Mitgliedern. Der Bundesrat ernennt den Präsidenten der Kommission und einen Vertreter des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes als ordentliches Mitglied und Vizepräsidenten. Diese Mitglieder sollen keinem der beteiligten Kantone angehören.

1. Verwaltungskommission
a. Zusammensetzung

² Die Regierung des Kantons Schwyz bezeichnet 2 Mitglieder, wovon eines aus dem Gebiet der linksseitigen Linthebene.

³ Die Regierung des Kantons St. Gallen wählt 3 Vertreter, wovon zwei aus dem Gebiet der rechtsseitigen Linthebene.

Art. 7

¹ Der Verwaltungskommission stehen alle Aufgaben zu, die im vorliegenden Gesetz nicht anderen Organen zugeteilt sind; sie trifft namentlich auch die als Folge der Melioration notwendigen Verfügungen über die Errichtung, den Übergang, die Änderung und die Ablösung beschränkter dinglicher Rechte (Art. 9, Abs. 3).

b. Aufgaben und Kompetenzen

² Sie bestellt die technisch-administrative Leitung und umschreibt deren Kompetenzen.

³ Sie erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat:

- a. Die Bestimmungen über die Vertretung des Werkes;
- b. die erforderlichen Reglemente über dessen Unterhalt und Ergänzung;
- c. Die Vorschriften über die grundsätzliche Regelung der Beitragspflicht, wie die Perimeterpflicht und die Grundeigentümerbeiträge.

⁴ Sie hat insbesondere darüber zu wachen, dass die Werkanlagen sachgemäss unterhalten und der meliorierte Boden angemessen bewirtschaftet wird.

⁵ Sie erteilt den übrigen Organen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufträge und Weisungen.

⁶ Sie hat alljährlich dem Bundesrat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

Art. 8

¹ Für das gesamte Meliorationsgebiet wird eine Schätzungskommission bestellt. Sie besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern.

2. Schätzungskommission
a. Zusammensetzung

² Der Präsident und sein Ersatzmann werden vom Bundesrat ernannt. Die Regierungen der Kantone Schwyz und St. Gallen bestimmen je ein Mitglied und einen Ersatzmann.

³ Die drei Mitglieder und ihre Ersatzmänner dürfen nicht Grundeigentümer im Perimetergebiet sein.

Art. 9

b. Aufgaben
und Kompe-
tenzen

¹ Die Schätzungskommission legt den Perimeter und die Grundeigentümerbeiträge gemäss den von der Verwaltungskommission erlassenen Vorschriften (Art. 7, Abs. 3, Buchstabe c) fest.

² Sie nimmt alle nach diesem Gesetz notwendigen Schätzungen vor.

³ Sie setzt bei Errichtung, Übergang, Änderung oder Ablösung beschränkter dinglicher Rechte die zu entrichtenden Leistungen fest (Art. 7, Abs. 1).

⁴ Sie entscheidet über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Entschädigungen, die das Unternehmen für den bei seinen Arbeiten verursachten Kulturschaden oder Nutzensausfall zu leisten hat.

⁵ Sie erstellt den Kostenverteiler für den Unterhalt, gemäss Artikel 18 und befindet über dagegen gerichtete Einsprachen.

⁶ Sie kann von der Verwaltungskommission mit Aufgaben über die Nutzung und Verwertung des für die Werkanlagen benötigten werkeigenen Bodens und des Massenlandes betraut werden. Massenland im Sinne dieser Bestimmung ist der nicht für die Werkanlagen benötigte, im Eigentum des Werkes stehende Boden.

Art. 10

3. Rekurs-
kommission
a. Zusammen-
setzung

¹ Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern.

² Der Präsident wird vom Bundesrat ernannt. Die Regierungen der Kantone Schwyz und St. Gallen ernennen je ein Mitglied und einen Ersatzmann.

³ Die Mitglieder der Rekurskommission und die Ersatzmänner dürfen keiner anderen Kommission des Werkes angehören und nicht Grundeigentümer im Perimetergebiet sein.

Art. 11

b. Aufgaben

Die Rekurskommission entscheidet letztinstanzlich über Rekurse gegen:

- a. Verfügungen der Verwaltungskommission über die Errichtung, den Übergang, die Änderung und die Ablösung beschränkter dinglicher Rechte (Art. 7, Abs. 1);
- b. Entscheide der Verwaltungskommission über die Rückerstattung von Beiträgen gemäss Artikel 19;
- c. Entscheide der Schätzungskommission.

Art. 12

4. Kontroll-
stelle
a. Zusammen-
setzung

Die Kontrollstelle setzt sich aus 3 Revisoren zusammen, wovon je einer vom Bundesrat sowie von den Regierungen der Kantone Schwyz und St. Gallen ernannt werden.

Art. 13

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Werkes und erstattet alljährlich schriftlich Bericht und Antrag an die Verwaltungskommission zuhanden des Berichtes an den Bundesrat.

b. Aufgabe

Art. 14

¹ Die Amtsdauer der Kommissionen beträgt vier Jahre.

² Die Entschädigungen der Mitglieder dieser Kommissionen werden durch die Wahlbehörden festgesetzt und ausgerichtet.

5. Amtsdauer
der Kommissi-
onen

C. Finanzierung der Kosten des Unterhalts und der Ergänzungs- und Erweiterungsarbeiten

Art. 15

¹ Der Bund gewährt während zehn Jahren einen Beitrag zur Deckung Kostendeckung der folgenden Kosten der administrativen Verwaltung:

- a. das Gehalt des administrativen Leiters;
- b. das Gehalt der Bürohilfe;
- c. die Generalunkosten wie namentlich Sozialzulagen, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Büros.

² Der Bundesbeitrag beträgt in den ersten sechs Jahren höchstens 50 000 Franken und in den vier darauf folgenden Jahren je 10 000 Franken weniger als im vorangegangenen Jahre.

³ Die übrigen Verwaltungskosten und die Kosten des Unterhaltes werden gedeckt

- a. durch die Erträge des Unterhaltsfonds;
- b. durch anderweitige Einnahmen, wie z.B. Pachtzinse und Beitragsrückerstattungen;
- c. durch Beiträge der Eigentümer der im Perimetergebiet liegenden Grundstücke, Bauten und Anlagen (Art. 2, Abs. 4), die grundsätzlich für die Kosten des Unterhalts und der Verwaltung des Werkes aufzukommen haben, soweit diese nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind.

Art. 16

Das Werk bildet einen Unterhaltsfonds. Dessen Vermögen besteht insbesondere aus:

Unterhalts-
fonds

- a. den für die Finanzierung des Unterhalts bisher ausgeschiedenen Perimeterbeiträgen;
- b. dem werkeigenen Boden und dem Massenland (Art. 9, Abs. 6);

- c. den Auslösungsbeträgen gemäss Artikel 9, Absatz 3, die während der Gültigkeitsdauer des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1939 über die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen oder dieses Gesetzes entstanden sind;
- d. dem Erlös aus dem Verkauf von Massenland und der ausnahmsweisen Veräusserung von werkeigenem Boden.

Art. 17

Kreditreserven,
Erweiterungs-
sowie
Ergänzungs- und
Rekonstruk-
tionsarbeiten

¹ Die bis zum Abschluss des Werkes allfällig nicht aufgebrauchten Baukredite des Bundes und der Kantone bleiben für notwendige Ergänzungs- und Erweiterungsarbeiten verfügbar.

² Zur Finanzierung des von der Meliorationskommission bis Ende 1963 aufgestellten detaillierten Programmes samt Kostenvoranschlages für die notwendigen Ergänzungs-, Erweiterungs- und Rekonstruktionsarbeiten werden vorab die noch verfügbaren Kreditreserven gemäss Absatz 1 herangezogen. Die Kosten werden auf Bund, Kantone und Perimeterpflichtige entsprechend der Kostendeckung bei der Werkausführung aufgeteilt (Bund 60 %, Kantone 25 %, Perimeterpflichtige 15 %).

³ Nach Erschöpfung der in Absatz 1 aufgeführten Mittel sind für die Finanzierung der in Absatz 2 genannten Arbeiten neue Kredite nachzusuchen und die gleichen Ansätze für die Subventionen von Bund und Kantonen sowie für die Leistungen der Perimeterpflichtigen vorzusehen.

Art. 18

Kosten-
verteiler

Im Kostenverteiler wird das Verhältnis bestimmt, in welchem die einzelnen Grundstücke, Bauten und Anlagen zu den Unterhaltskosten des Werkes herangezogen werden. Er wird von der Schätzungskommission erstellt und öffentlich aufgelegt. Jedem Perimeterpflichtigen wird der ihm betreffende Beitrag schriftlich mitgeteilt.

D. Weitere Bestimmungen

Art. 19

Rückerstattung
von Beiträgen

¹ Von den Grundeigentümern sind die entsprechenden Beiträge des Bundes und der Kantone dem Werk zurückzuerstatten, wenn das meliorierte Land

- a. vor Ablauf von 20 Jahren seit der Vollendung des gesamten Werkes ohne Bewilligung der Verwaltungskommission der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird;
- b. ohne Bewilligung der Verwaltungskommission zerstückelt wird;
- c. in der Bewirtschaftung vernachlässigt wird.

² Bewilligt die Verwaltungskommission die Zweckentfremdung oder Zerstückelung, so sind die Beiträge in der Regel zurückzuerstatten.

Art. 20

Zur Sicherung der Grundeigentümerbeiträge, der Abfindungsbeträge für die Ablösung beschränkter dinglicher Rechte und Rückerstattungsbeiträge nach Artikel 19 besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht.

Gesetzliches
Pfandrecht

Art. 21

¹ Die Zugehörigkeit eines Grundstückes zum Perimeter des Werkes ist im Grundbuch anzumerken. Diese Anmerkung gilt zugleich als Anmerkung des gesetzlichen Pfandrechtes nach Artikel 20 sowie des Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbotes.

Grundbuchliche
Anmerkungen
und Meldungen
der Grundbuch-
ämter

² Alle Handänderungen und Überbauungen perimeterpflichtiger Grundstücke sind von den Grundbuchämtern der Verwaltungskommission zu melden.

Art. 22

¹ Der Bundesrat kann auf Antrag der Verwaltungskommission oder der die Oberaufsicht ausübenden eidgenössischen Amtsstellen von den Kantonen Schwyz und St. Gallen verlangen, dass binnen angemessener Frist

Massnahmen
des Gewässer-
schutzes,
der Wasserbau-
polizei und für
Verbindungs-
strassen

- a. Verunreinigungen oder andere schädliche Beeinträchtigungen der ober- und unterirdischen Gewässer des Perimetergebietes beseitigt, allfällige an den Werkanlagen entstandene Schäden oder Erschwerungen ihres Unterhaltes behoben und geeignete Schutzmassnahmen für die Zukunft getroffen werden;
- b. schädliche Auswirkungen der in die Kanäle und Gräben des Werkes eingeleiteten Flüsse und Bäche auf die Werkanlagen, deren Unterhalt und auf die Wasserführung behoben werden;
- c. die lokalen Verbindungsstrassen im Perimetergebiet (Art. 2, Abs. 3, Buchstabe d) instandgestellt werden.

² Im Falle der Säumnis ist der Bundesrat berechtigt, alle diejenigen Massnahmen auf Kosten des säumigen Kantons zu treffen, die durch die Umstände geboten erscheinen.

³ Den Kantonen steht der Ruckgriff auf die pflichtigen Bezirke, Gemeinden, Korporationen und Privaten zu.

⁴ Die Kantone können das Werk mit der Durchführung derartiger Massnahmen betrauen.

Art. 23

Enteignungs-
recht

Dem Werk steht für die Durchführung von Ergänzungs-, Erweiterungs- und Unterhaltsarbeiten das Enteignungsrecht zu. Die Enteignung richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930¹⁾, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. An Stelle der Eidgenössischen Schätzungskommission tritt die Schätzungskommission gemäss Artikel 8;
2. die Entscheide der Schätzungskommission, die im Enteignungsgesetz nicht als endgültig bezeichnet sind, können nicht an das Bundesgericht, sondern nur an die Rekurskommission gemäss Artikel 10 weitergezogen werden.

E. Rechtsschutz, Verfahren und Vollstreckung

Art. 24

1. Streitig-
keiten zwischen
Bund und
Kantonen

Streitigkeiten aus Artikel 22 zwischen Bund und Kantonen über die Kostenpflicht entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz gemäss Artikel 110 und folgende des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943²⁾ über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 25

2. Administra-
tive Streitig-
keiten des Wer-
kes
a. Zuständigkeit

Einsprachen und Rekurse, deren Behandlung nicht anderen Organen übertragen ist, werden von der Verwaltungskommission letztinstanzlich entschieden.

Art. 26

b. Verfahren und
Kosten

¹ Die Erledigung von Einsprachen und Rekursen richtet sich nach einem vom Bundesrat zu genehmigenden Reglement der Verwaltungskommission. Das genehmigte Reglement ist in den Amtsblättern der Kantone Schwyz und St. Gallen zu veröffentlichen.

² Einsprachen und Rekurse müssen Antrag und Begründung enthalten.

³ Im erstinstanzlichen Verfahren werden keine Kosten erhoben, wenn das Verfahren nicht böswillig oder mutwillig veranlasst oder verlängert wurde. Im Verfahren vor der zweiten Instanz können dem Rekurrenten, dessen Rekurs abgewiesen wird, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden.

Art. 27

c. Vollstreckung

¹ Die rechtskräftigen Entscheide der zuständigen Organe des Werkes sind vollstreckbaren Urteilen des Bundesgerichtes gleichgestellt.

² Soweit sie auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lauten, bilden sie einen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs.

¹⁾ BS 4, 1133.

²⁾ BS 3, 531.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er ist mit seinem Vollzug beauftragt.

² Auf den gleichen Zeitpunkt treten das Bundesgesetz vom 3. Februar 1939 über die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen und der Bundesbeschluss vom 27. September 1951¹⁾ über die Bewilligung einer weitem Nachsubvention an die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen ausser Kraft.

³ Die aufgehobenen Bestimmungen bleiben unter Vorbehalt von Absatz 4 noch anwendbar auf alle während ihrer Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen.

⁴ Sind beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Geschäfte, Einsprachen, Rekurse und Enteignungsverfahren von den bisher zuständigen Organen des Werkes noch nicht erledigt, so gehen über:

- a. die Geschäfte der Meliorationskommission und die bei ihr hängigen Rekurse (Bundesgesetz vom 3. Februar 1939 über die Linthebene-Melioration, Art. 6, Abs. 3 und Art. 13, Abs. 1) an die Verwaltungskommission;
- b. die Geschäfte der Vollzugskommissionen betreffend die Anordnungen für die Durchführung der Arbeiten im Meliorationsgebiet, bei ihnen hängige Einsprachen administrativer oder technischer Natur (Bundesgesetz vom 3. Februar 1939 betreffend die Linthebene-Melioration, Art. 7, Abs. 4 und Art. 13, Abs. 1) an die Verwaltungskommission;
- c. die Geschäfte der Vollzugskommissionen betreffend die Rekurse über die Perimeterpflicht und über die Festsetzung der Beitrags- und Unterhaltspflicht der Grundeigentümer (Bundesgesetz vom 3. Februar 1939 betreffend die Linthebene-Melioration, Art. 7, Abs. 4 und Art. 13, Abs. 2) an die Rekurskommission;
- d. die Geschäfte der Schätzungskommissionen betreffend Perimeter, Kostenverteiler, Neuregelung der Unterhaltspflicht an Gräben und Strassen im Perimetergebiet sowie betreffend Enteignung (Bundesgesetz vom 3. Februar 1939 über die Linthebene-Melioration, Art. 8, Abs. 6 und Art. 12) an die Schätzungskommission;
- e. die Geschäfte der Rekurskommission betreffend Perimeterpflicht, die Festsetzung der Beitrags- und Unterhaltspflicht der Grundeigentümer sowie betreffend Enteignung (Bundesgesetz vom 3. Februar 1939 über die Linthebene-Melioration, Art. 12, Ziff. 2 und Art. 13, Abs. 2) an die Rekurskommission.

¹⁾ BBl 1951, III, 204.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 4. Oktober 1963.

Der Präsident: **André Guinand**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 4. Oktober 1963.

Der Präsident: **F. Fauquex**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 4. Oktober 1963.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

6700

Datum der Veröffentlichung: 10. Oktober 1963

Ablauf der Referendumsfrist: 8. Januar 1964

Bundesgesetz über den Unterhalt der Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen (Vom 4. Oktober 1963)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.10.1963
Date	
Data	
Seite	749-758
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 258

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.